

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
1	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Drei Windenergieanlagen „Letter Bruch II / WEA 14-16“ am Standort Coesfeld-Lette -	2
2	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Drei Windenergieanlagen, Stadtwerke Münster GmbH, am Standort Dülmen Rödder -	2
3	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Zwei Windenergieanlagen, Stadtwerke Münster GmbH, am Standort Dülmen Hangenau -	3
4	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	3
5	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Herbert Klemens Huesmann	4
6	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz	4
7	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Mahmud Hammud	4
8	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ibrahim Laaj	4
9	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Kevin Heinz Pergande	5
10	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Gabriel-Dragos Draghici	5

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
11	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jan Hendrik Fehmer	5
12	Stadt Dülmen	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	6
13	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	7

1/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Drei Windenergieanlagen „Letter Bruch II / WEA 14-16“ am Standort Coesfeld-Lette -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 19.12.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 06.01.2023, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 09.01.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld (Lette) erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14), Flur 28, Flurstück 12 (WEA 15), Flur 27, Flurstück 37 (WEA 16), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0057
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

2/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Drei Windenergieanlagen, Stadtwerke Münster GmbH, am Standort Dülmen Rödder -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, mit Datum vom 19.12.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.10.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 42/Flurstücke 22 (WEA 1); Flur 45/Flurstücke 4 (WEA 2); Flur 45/Flurstücke 31 (WEA 3), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Denkmalpflege/Archäologie ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 14.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0882-0019667
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

3/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Zwei Windenergieanlagen, Stadtwerke Münster GmbH, am Standort Dülmen Hangenau -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, mit Datum vom 18.12.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 06.06.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Buldern, Flur 7, Flurstück 33 (WEA 1) und Flur 6, Flurstück 55 (WEA 2) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Denkmalpflege/Archäologie ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.01.2025 bis einschließlich 29.01.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 14.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0550-0021191
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

4/25 – Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Mittwoch, den 23.04.2025** mit der Jägerprüfung 2025 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Burg Vischering, Vorburg, Berenbrock 1, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Donnerstag, den 24.04.2025**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird voraussichtlich an insgesamt drei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

**Montag, den 28.04.2025,
Dienstag, den 29.04.2025,
Mittwoch, den 30.04.2025.**

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, kleiner Sitzungssaal, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet ebenfalls in der Burg Vischering, Raum Jaspara, Berenbrock 1, in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **23.02.2025** beim Landrat Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210 oder -3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird voraussichtlich – falls erforderlich – in der 2. Monatshälfte des Septembers 2025 stattfinden.

Coesfeld, 14.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Terlisten

5/25 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Herbert Klemens Huesmann**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 29.05.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-DU293 29.05.24, ist zuzustellen an Herrn Herbert Klemens Huesmann, zuletzt wohnhaft in Marktstraße 2, 59399 Olfen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 30.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 30.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

6/25 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.12.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-MH873 19.12.24, ist zuzustellen an Herrn Marc Hartz, zuletzt wohnhaft in Heller 23, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 30.12.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 30.12.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

7/25 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ali Mahmud Hammud**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.12.2024, Aktenzeichen 36 VA LH-XC865, ist zuzustellen an Herrn Ali Mahmud Hammud, zuletzt wohnhaft in Bergstr. 1, 59387 Ascheberg.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.01.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 07.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Jedammer

8/25 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ibrahim Laaj**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.01.2025, Aktenzeichen 35\29181, ist zuzustellen an Herrn Ibrahim Laaj, zuletzt wohnhaft in Berliner Straße 10 in 48624 Schöppingen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 07.01.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Leisweg 12
Abt. 35 - Zentrale Ausländerbehörde
Frau Rawert

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 07.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 35-Zentrale Ausländerbehörde
Im Auftrag
gez. Rawert

9/25 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Kevin Heinz Pergande

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 15.10.2025, Aktenzeichen 36 VA LH-KS2305, ist zuzustellen an Herrn Kevin Heinz Pergande, zuletzt wohnhaft in Mecklenburger Straße 6, 48727 Billerbeck. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.01.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Frau Jedammer

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 09.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Jedammer

10/25 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Gabriel-Dragos Draghici

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.01.2025, Aktenzeichen 36 SA BO-QB131, ist zuzustellen an Herrn Gabriel-Dragos Draghici, zuletzt wohnhaft in Rekener Straße 43, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 13.01.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Madaj

11/25 – Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jan Hendrik Fehmer

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 07.01.2025, Aktenzeichen 36 MA COE-JF280 11.11.24, ist zuzustellen an Herrn Jan Hendrik Fehmer, zuletzt wohnhaft in Nordhang 11, 48727 Billerbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 14.01.2025 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 14.01.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

12/25 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ladung zu einem Termin Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Wahlamt der Stadt Dülmen
Overbergplatz 3, 48249 Dülmen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025, spätestens am 07. Februar bis 13:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Dülmen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 126 Coesfeld-Steinfurt II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe ei-

ner anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 10.01.2025

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

13/25 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370138604 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33080532, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337637821 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.12.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335631586 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 06.01.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
